

„Das Heimatblatt“



Amtsblatt

der Gemeinde Kyffhäuserland

mit den Ortsteilen Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhäben

Jahrgang 4

Freitag, den 22. Januar 2016

Nummer 1



Wippertaler Carnival Club e.V.

Wir laden ein zu unseren
Veranstaltungen 2016

im Dorfgemeinschaftshaus Bendeleben

Sa. 16.01.2016	1. Veranstaltung
So. 17.01.2016	Seniorenkarneval
Fr. 22.01.2016	2. Veranstaltung
Sa. 23.01.2016	3. Veranstaltung
So. 24.01.2016	Kinderfasching
Fr. 29.01.2016	4. Veranstaltung
Sa. 30.01.2016	5. Veranstaltung
Sa. 06.02.2016	6. Veranstaltung
Sa. 13.02.2016	7. Veranstaltung



Eintrittspreise

Beginn

- ★ Abendveranstaltungen: 19.00 Uhr
- ★ Seniorenkarneval: 14.00 Uhr
- ★ Kinderfasching: 14.30 Uhr

- ★ Abendveranstaltungen: 12 Euro
- ★ Seniorenkarneval: 8 Euro



Vorbestellungen nimmt Reinhard Nestler
unter **Telefon: 03 46 71 / 6 46 21** entgegen
Wir sind auch im Internet präsent: www.wccrotblau.de

Veranstaltungskalender der Gemeinde Kyffhäuserland

Januar

22.01.	19:00 Uhr	2. Abendveranstaltung des WCC	OT Bendeleben
23.01.	16:00 Uhr	Knutfest der FFw Steinhaleben	OT Steinhaleben
23.01.	19:00 Uhr	3. Abendveranstaltung des WCC	OT Bendeleben
24.01.		Kinderkarneval	OT Bendeleben
29.01.	19:00 Uhr	4. Abendveranstaltung des WCC	OT Bendeleben
30.01.	19:00 Uhr	5. Abendveranstaltung des WCC	OT Bendeleben
31.01.		Klosterspesper	OT Göllingen

Februar

06.02.	19:00 Uhr	6. Abendveranstaltung des WCC	OT Bendeleben
13.02.	19:00 Uhr	7. Abendveranstaltung des WCC	OT Bendeleben
27.02.		Winterführung mit Biwak - Sonderführung	OT Göllingen
28.02.		Klosterspesper	OT Göllingen

März

19.03.		Jahreshauptversammlung der Gesellschaft Klosterspesper e. V.	OT Göllingen
25.03.		Evang. Karfreitagsandacht (mit ökumen. Chor)	OT Göllingen
27.03.		Klosterspesper + Osterbrunch	OT Göllingen

Bekanntmachung der Gemeinde

Abfallfibel für das Jahr 2016

Im Zuge der Verteilung der Abfallfibel des Landkreises Kyffhäuser kam es zu einigen Nachfragen von Bürgern zur Abfuhr der „Gelben Rollcontainer“.

Nach Mitteilung des Landratsamtes wurde leider bei den Terminen in der zweiten gelben Zeile das Bild des Rollcontainers nicht gedruckt (siehe Abfuhrtermine Göllingen, Seega).

Die Termine sind korrekt und behalten ihre Gültigkeit. Die Gelbe Tonne beginnt am 28.01.2015, die Rollcontainer werden ab dem 06.01.2015 geleert.

Das Landratsamt bittet dies zu entschuldigen.

Knut Hoffmann
Bürgermeister

Informationsveranstaltungen

zum Breitbandausbau in der Gemeinde Kyffhäuserland

Die Gemeinde Kyffhäuserland wird an den nachfolgenden Terminen gemeinsam mit der Telekom Deutschland GmbH Informationsveranstaltungen zum Breitbandausbau für alle Ortsteile durchführen.

Seitens der Telekom werden die technischen Umbaumaßnahmen vorgestellt und umfassend erläutert. Gleichwohl können zum Thema Breitbandausbau bzw. weiterführende Fragen beantwortet werden.

26.01.2016

18:30 Uhr Dorfgemeinschaftshaus Ortsteil Göllingen

27.01.2016

18:30 Uhr Dorfgemeinschaftshaus Ortsteil Steinhaleben

Alle Bürgerinnen und Bürger sind dazu herzlich eingeladen.

K. Hoffmann
Bürgermeister

Informationserhebung

für eine Gasversorgung in den Ortsteilen Göllingen und Seega

Im Zuge der geplanten Straßenbaumaßnahme im Ortsteil Göllingen plant die Tyczka Totalgaz GmbH den Aufbau eines Gasnetzes zur Versorgung der Bevölkerung.

Dazu wird ein Mitarbeiter der Tyczka Totalgaz GmbH beginnend im Ortsteil Göllingen Gespräche führen, um einen Bedarf an einem solchen Aufbau eines Gasnetzes festzustellen.

Gleichfalls werden für den Ortsteil Seega anschließend entsprechende Gespräche mit den Haushalten geführt, um auch hier über den Aufbau eines Gasversorgungsnetzes Informationen zu erhalten.

(siehe nachstehende Anzeige)

Knut Hoffmann
Bürgermeister



**Ihr Anschluss
an die Zukunft!**

An alle Grundstückseigentümer
der Gemeinde Kyffhäuserland OT Göllingen und Seega

Die Gemeinde Kyffhäuserland möchte ihren Bürgern mit einer öffentlichen Gasversorgung eine moderne, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung anbieten.

Dabei ist Tyczka Totalgaz der erfahrene Partner. In Abstimmung und im Auftrag der Gemeinde möchten wir nachfragen, ob Sie Interesse an einer Gasversorgung Ihres Grundstückes haben.

Dazu wird Sie **Herr Jürgen Pinnow** kontaktieren, um Ihre Meinung zu erfahren und Sie zu beraten.

Wann geben Sie Gas?
Herr Pinnow freut sich auf das Gespräch mit Ihnen.

Befrager Jürgen Pinnow
Fon 034363 51259
Mobil 0177 7751259
www.tyogaz.de



Das Einwohnermeldeamt informiert:

Ab sofort können für die Personalausweis- und Passbeantragung **direkt im Einwohnermeldeamt biometrische Passbilder** angefertigt werden.

Die Kosten hierfür betragen **5,00 EUR**.

Wir bitten jedoch um Verständnis, dass diese Dienstleistung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur für Bürgerinnen und Bürger ab Vollendung des 12. Lebensjahres angeboten werden kann.

Ihr Einwohnermeldeamt

Allgemeinverfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes

zur Erteilung der Erlaubnis für den Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen im Freistaat Thüringen gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 7 der Luftverkehrs-Ordnung

Az.: 520.3.11-3744

In o. g. Angelegenheit erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen im Freistaat Thüringen wird allen Nutzern/ Steuerern von unbemannten Luftfahrtsystemen wie folgt erteilt:

Umfang der Erlaubnis: Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems mit einer Gesamtmasse von maximal 5 kg ohne Verbrennungsmotor bis zu einer maximalen Höhe von 100 m über Grund (AGL)

Zweck: alle Zwecke auch außerhalb des Sports oder der Freizeitgestaltung, insbesondere Herstellung von Foto- und Videoaufnahmen für gewerbliche und wissenschaftliche Zwecke

Geltungsbereich: Freistaat Thüringen

Betriebszeiten: täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang (SR bis SS)

Luftfahrtsystem: Hersteller: alle
Modell: alle
2. Die Allgemeinerlaubnis der Nr. 1 wird mit den unter Nr. 2.1 bis 2.28 aufgeführten Nebenbestimmungen versehen:
 - 2.1 Ein Aufstieg mit unbemannten Luftfahrtsystemen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung darf nur erfolgen, wenn das tatsächliche Abfluggewicht maximal 5 kg beträgt.
Diese Aufstiegserlaubnis erlischt, wenn ein tatsächliches Abfluggewicht von 5 kg überschritten wird.
 - 2.2 Ein Aufstieg mit unbemannten Luftfahrtsystemen mit einem tatsächlichen Abfluggewicht von mehr als 5 kg ist nur zulässig, wenn von der zuständigen Luftfahrtbehörde eine Einzelgenehmigung hierfür erteilt wurde.
 - 2.3 Der Aufstieg darf nur erfolgen, wenn der Eigentümer für die Regulierung von Personen- und Sachschäden eine Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften §§ 37 Absatz 1a), 43 LuftVG i. V. m. § 101 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO für das Luftfahrzeug abgeschlossen hat.
 - 2.4 Das unbemannte Luftfahrtsystem darf nur vom Eigentümer oder einer von ihm ausdrücklich ermächtigten Person gesteuert werden. Sollte sich der Eigentümer nicht in unmittelbarer Nähe des Steuerers aufhalten, hat diese Ermächtigung schriftlich zu erfolgen.
 - 2.5 Das unbemannte Luftfahrtsystem darf nur von Personen gesteuert werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngeren Personen darf die Steuerung nur unter Aufsicht und in Verantwortung des Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen zur Aufsicht befugten Person übergeben werden.
 - 2.6 Jeder Steuerer eines unbemannten Luftfahrtsystems hat sich zur Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes in Form des in der Anlage beigefügten Formulars durch eigenhändige Unterschrift zu verpflichten.

- 2.7 Unbemannte Luftfahrtsysteme dürfen nur von Personen gesteuert werden, welche die technischen und betrieblichen Anforderungen an das verwendete unbemannte Luftfahrtsystem beherrschen und über die hierfür notwendige Flugpraxis verfügen.
Dies ist in Form des in der Anlage beigefügten Formulars zu erklären.
- 2.8 Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs im Einzelfall (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) erteilt.
Der Widerruf kommt im Einzelfall insbesondere in Betracht, wenn
 - nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis nicht erteilt worden wäre,
 - nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Behörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten,
 - der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
 - fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Erlaubnis oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.
- 2.9 Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems über Menschen, Menschenansammlungen, Unglücksorten, Katastrophengebieten und anderen Einsatzorten von Polizei oder anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ist nicht gestattet. Dies gilt auch für den Betrieb über Justizvollzugsanstalten, Industrieanlagen, Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung und militärischen Anlagen, soweit diese Stellen den Betrieb nicht ausdrücklich gestattet haben.
- 2.10 Starts und Landungen dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des Verfügungsberechtigten durchgeführt werden.
- 2.11 Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die zuständige Ordnungsbehörde/ Polizeidienststelle vorab zu informieren. Innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten darf von dieser Erlaubnis nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems nicht aufgrund der Schutzgebietsverordnung untersagt oder unter Erlaubnisvorbehalt gestellt ist. In jedem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn des Flugbetriebes zu informieren.
- 2.12 Das unbemannte Luftfahrtsystem ist so zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden.
- 2.13 Der Start- und Landeplatz ist abzusichern, um eine Gefährdung von Dritten auszuschließen.
- 2.14 Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung des Herstellers und in Sichtweite des Steuerers erfolgen. Der automatisch-autonome Betrieb (z.B. mittels GPS-waypoint-Navigation) ist nur erlaubt, wenn der Steuerer jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung manuell und in Echtzeit eingreifen kann.
- 2.15 Bei dem Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems muss ein ausreichender Sicherheitsabstand zu dritten Personen sowie zu öffentlichen Verkehrswegen, Hochspannungsleitungen und anderen Hindernissen eingehalten werden. Die Beurteilung eines ausreichenden Abstandes ist vom Steuerer so vorzunehmen, dass jegliche Beeinträchtigung und Gefährdung ausgeschlossen ist.
- 2.16 Für die Vorbereitung des Betriebes sind vom Steuerer alle wesentlichen Informationen über die örtlichen Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Einsatzes des unbemannten Luftfahrtsystems herrschenden meteorologischen Bedingungen und Luftraumverhältnisse (un-/kontrollierter Luftraum, Entfernung zu Flughäfen/

- Landeplätzen/ Segelfluggeländen, Flugsicherungsanlagen u. a.) einzuholen sowie ein an den Einsatz angepasstes Notfallverfahren für das Notfallszenario „Funkausfall“ festzulegen. Für die Beurteilung der luftfahrtspezifischen Belange sind die von den Flugsicherungsorganisationen herausgegebenen aktuellen Luftfahrerkarten, -handbücher sowie das aktuelle VFR-Bulletin zu verwenden.
- 2.17 Beim Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen ist auf weiteren Flugverkehr zu achten. Das unbemannte Luftfahrtsystem hat bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Im Einsatzraum von Hubschraubern der Polizeien des Bundes oder der Länder und der Rettungsdienste ist der Betrieb nicht erlaubt bzw. umgehend einzustellen. Die Aufnahme bzw. die Wiederaufnahme des Betriebes von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von 1,5 Kilometern zu einer solchen Einsatzstelle ist nur mit Genehmigung des örtlichen Einsatzleiters erlaubt.
- 2.18 Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten.
- 2.19 Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen bzw. das vorab festgelegte Notfallverfahren einzuleiten.
- 2.20 Der Eigentümer hat einen Nachweis (sog. Flugbuch) über den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen mit folgenden Angaben zu führen:
- Name des Steuerers,
 - Datum und Uhrzeit,
 - Einsatzort (mit genauen Angaben)
 - Dauer des Einsatzes,
 - Anzahl von Starts und Landungen,
 - Gesamtflugzeit des Einsatzes,
 - Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.
- Die Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren und der Luftfahrtbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.21 Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sowie sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind der Luftfahrtbehörde des Freistaats Thüringen unverzüglich anzuzeigen.
- 2.22 Folgende Dokumente sind beim Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems durch den Steuerer mitzuführen und auf Verlangen der Ordnungs-, Polizei- oder Luftfahrtbehörde vorzuzeigen:
- ein Ausdruck dieser Allgemeinverfügung,
 - das nach Nr. 2.22 zu führende Flugbuch,
 - ein gültiges Ausweisdokument,
 - den Nachweis über die nach Nr. 2.3 abgeschlossene Versicherung,
 - sofern erforderlich: die schriftliche Ermächtigung des Eigentümers nach Nr. 2.4,
 - die Erklärung zur Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes und die Erklärung zur Qualifikation nach Nr. 2.6 und 2.7 (Anlage),
 - ein Datenblatt des Herstellers des unbemannten Luftfahrtsystems, aus welchen das Gesamtgewicht hervorgeht,
 - sofern erforderlich: die schriftliche Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer nach Nr. 2.11 und 2.26.
- 2.23 Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometer von der Begrenzung von Flugplätzen (ausgenommen Flughäfen, siehe Nummer 2.25) sowie auf Flugplätzen bedarf der Zustimmung der Luftaufsicht oder der Flugleitung.
- 2.24 Vor dem Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen innerhalb des kontrollierten Luftraums ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle nach § 16a LuftVO einzuholen. Die NfL 1-437-15 sind zu beachten. Vor dem Aufstieg/Einflug in eine Zone mit Funkkommunikationspflicht (RMZ) hat der Steuerer bei der Flugleitung (Altenburg INFO) eine Erstmeldung zu machen, welche den Namen des Steuerers, den eigenen Standort, die Aufstiegshöhe, die Flugabsichten, die Aufstiegszeit und -dauer sowie die Erreichbarkeit des Steuerers enthält. Der Steuerer hat seine Erreichbarkeit durch die Flugleitung während des gesamten Aufstiegs uneingeschränkt und jederzeit sicherzustellen. Das Beenden des Aufstiegs in 1 der Ausflug aus der RMZ sind ebenfalls unaufgefordert an die Flugleitung zu melden.
- 2.25 Der Überflug von bebauten Privatgrundstücken bedarf der vorherigen Zustimmung des Grundstückseigentümers, Pächters, Mieters, sonstigen Nutzungsberechtigten oder Bewohners.
- 2.26 Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bleibt vorbehalten.
- 2.27 Die Regelungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 insbesondere die im Anhang SERA aufgeführten Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.28 Die bis zum 30.11.2015 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erteilten Allgemeinerlaubnisse bleiben bis zum Ablauf deren jeweiliger Befristung wirksam. Nach Ablauf derer ist diese Allgemeinverfügung maßgebend.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 01.12.2015 in Kraft.

Begründung:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist als Luftfahrbehörde nach § 31 Abs. 2 Nr. 16f des Luftverkehrsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) - nachfolgend LuftVG - i. V. m. § 16 Abs. 3 der Luftverkehrsordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1032) - nachfolgend LuftVO - und § 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Luftverkehrswesens vom 29. November 2012 für die Erteilung der Erlaubnis und somit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die Erlaubnis zur Nutzung des Luftraums nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 4 LuftVO konnte in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) - nachfolgend VwVfG - erteilt werden, da die Voraussetzungen hierfür gegeben waren. Gemäß § 35 Satz 2 VwVfG kann ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet, als Allgemeinverfügung erlassen werden. Da sich die Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 4 LuftVO an alle Steuerer von unbemannten Luftfahrtsystemen richtet, ist der Adressatenkreis mithin nach diesem Merkmal hinreichend bestimmt.

Die Nutzung des Luftraums mit unbemannten Luftfahrtsystemen bedarf der Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 LuftVO. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 LuftVG handelt es sich um ein unbemanntes Luftfahrtsystem, wenn ein unbemanntes Fluggerät einschließlich seiner Kontrollstation nicht (ausschließlich) zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben wird.

Mithin bezeichnet ein unbemanntes Luftfahrtsystem jedes Fluggerät, dessen baulicher Zweck über das reine Freizeitvergnügen des Modellflugsports hinausgeht, da es dazu konstruiert wurde, verschiedene Zusatzgeräte (z. B. Kameras oder Messinstrumente) aufzunehmen, um damit über das Modellfliegen hinausgehende Tätigkeiten (z. B. Luftbildaufnahmen) als Hauptzweck zu verrichten. Es ist somit unerheblich, in welcher Form das unbemannte Luftfahrtsystem tatsächlich betrieben bzw. verwendet wird. Vielmehr ist entscheidend für welche Einsatzzwecke es konstruiert wurde und verwendet bzw. eingesetzt werden kann. Die Aufnahme der Nebenbestimmungen ist gem. § 36 Abs. f VwVfG i. V. m. § 16 Abs. 4 LuftVO zulässig sowie erforderlich und angemessen, um Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs und die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auszuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar (Hausadresse) oder
Postfach 24 48, 99405 Weimar (Postadresse)**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen, vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die weiteren Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

Mit Hilfe des unbemannten Luftfahrtsystems darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z.B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).

Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.

Zu widerhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften, z. B. § 201a StGB, mit Strafe bedroht sind.

Die Luftfahrtbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Nutzung der Erlaubnis maßgebend sind, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und ggf. weitere Nebenbestimmungen festlegen.

Sofern für einen Einsatz des unbemannten Luftfahrtsystems von dieser Allgemeinverfügung abgewichen werden soll, ist eine gesonderte Erlaubnis rechtzeitig bei der Luftfahrtbehörde zu beantragen.

Diese Allgemeinverfügung sowie eine Übersicht der Flugplätze im Freistaat Thüringen stehen auf der Internetseite der Luftfahrtbehörde unter

www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/strassen_luftverkehr/luftverkehr/index.aspx

Verlinkung im unteren Bereich: unbemannte Luftfahrtsysteme zum Download bereit.

Weimar, 04.11.2015

**Frank Roßner
Präsident**

Anlage

Erklärung des Steuerers:

Name

Vorname

Geburtsdatum.....

Geburtsort

Straße und Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Erklärung zur Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes

Ich erkläre, dass durch die beantragte Nutzung des Luftraumes datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht verletzt werden. Die beantragte Nutzung dient nicht der gezielten Beobachtung und/ oder Aufzeichnung von Personen bzw. es liegt eine schriftliche Einwilligung der betreffenden Personen vor.

Erklärung zur Qualifikation

Ich erkläre, dass ich die technischen und betrieblichen Anforderungen an das verwendete unbemannte Luftfahrtsystem beherrsche und über die hierfür notwendige Flugpraxis verfüge.

Ort, Datum

Unterschrift

Das Landratsamt informiert:

Nach den Feiertagen? - Pendler aufgepasst...

Wer täglich oder wöchentlich zur Arbeit pendelt kennt das Problem: Die Zeit für den Weg zu oder von der Arbeit wird länger und länger, die Zeit mit Familie und Freunden dagegen immer knapper. An Feiertagen genießen Sie, wie jeder andere auch, die Zeit mit Familie und Freunden. Doch was ist nach den Feiertagen? Dann geht es für viele wieder in die Ferne. Doch ist dieser Zustand auf Dauer lebenswert?

Ändern Sie etwas an Ihrer Situation, wir unterstützen Sie dabei. Der Kyffhäuserkreis mit seinem Rückkehrerprogramm „Welcome-Center Kyffhäuserkreis“ hilft Ihnen bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz in Ihrer Heimat. Wir arbeiten mit Akteuren aus dem Bereich der Fachkräftegewinnung und Fachkräftevermittlung zusammen und kooperieren mit zahlreichen Unternehmen aus der Region, um für Sie einen passenden Job zu finden.

Neben dem neuen Job brauchen Sie auch eine neue Wohnung für die Familie und einen Kindergartenplatz? Kein Problem! Wir informieren Sie über die Makler und Wohnungsbauunternehmen in der Region und über die freien Kapazitäten in unseren Kindertagesstätten.

Was Sie tun müssen? Nehmen Sie Kontakt auf:

Marco Wohlenberg
 Welcome-Center Kyffhäuserkreis
 Telefon: 03632/741 112
 Handy: 01742779127
 E-Mail: beratung@kyffhaeuser.de

Neubesetzung Bezirksschornsteinfeger im Kyffhäuserkreis

Mit Schreiben vom 04. Dezember 2015 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt über die befristete Neubesetzung des Herrn Heiko Thielemann, Hauptstraße 52 in 99713 Holzsußra als bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Bezirk Kyffhäuserkreis -007- mit Wirkung vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2022 informiert.

**Landratsamt Kyffhäuserkreis
 Dr. Heinz-Ulrich Thiele, Verwaltungsleiter**

Termine Lehrgang zur Vorbereitung auf die Staatliche Fischerprüfung

Es wird bekannt gegeben, dass ein 30-stündiger Lehrgang zur Vorbereitung auf die Staatliche Fischerprüfung zu folgenden Terminen stattfindet. Alle Interessenten sind hierzu recht herzlich eingeladen.

Freitag	22.01.2016 / 18:00-21:00 Uhr
Samstag	23.01.2016 / 09:00-15:00 Uhr
Sonntag	24.01.2016 / 09:00-15:00 Uhr
Freitag	29.01.2016 / 18:00-21:00 Uhr
Samstag	30.01.2016 / 09:00-15:00 Uhr
Sonntag	31.01.2016 / 09:00-15:00 Uhr

Lehrgangsort: Sportlerheim Oberspier
 Kosten des Lehrgangs: 75,00 EUR Lehrgangsgebühr
 Zusätzlich fallen je nach Bedarf weitere Kosten für Lehrmaterial an.
 Lehrgangsleiter ist Herr Egbert Thon (0174/ 420 90 18).

Der Termin für die Staatliche Fischerprüfung ist voraussichtlich am Samstag, dem 27.02.2016.

Für die Anmeldung und weitere Auskünfte steht die Untere Fischereibehörde unter der Telefonnummer 03632/ 741 - 347 zur Verfügung.

Mehr zum Thema Thüringer Fischerprüfung finden Sie unter: www.thueringer-fischerschule.de.

**Landratsamt Kyffhäuserkreis
 Verwaltungsleiter / Pressereferent
 Dr. Heinz-Ulrich Thiele**

Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt erscheint am Freitag, dem 26. Februar 2016. Beiträge von Vereinen sind bis zum 15. Februar 2016 einzureichen unter: Gemeinde Kyffhäuserland, - Amtsblatt -, Neuendorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland (Fax: 660-30; E-Mail: info@kyffhaeuserland.de; Internet: www.kyffhaeuserland.de).

Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

Dienst- und Sprechzeiten der Gemeinde Kyffhäuserland

Anschrift:
 Gemeinde Kyffhäuserland
 OT Bendeleben
 Neuendorfstraße 3
 99707 Kyffhäuserland

Sprech- und Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Bei Terminabsprachen außerhalb der Sprechzeiten, vorherige telefonische Rücksprache erforderlich.

Sprechzeiten Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Kyffhäuserland

Dienstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
-----------	--

Das Bau- und Ordnungsamt ist jeweils nur mit einer Mitarbeiterin besetzt.

Für Terminabsprachen außerhalb der Sprechzeiten, vorherige telefonische Rücksprache erforderlich.

Sprechzeiten Bürgermeister Gemeinde Kyffhäuserland:

Dienstag:	15.30 Uhr bis 17.30 Uhr
-----------	-------------------------

Telefonnummern

Einwahl - Zentrale.....	034671/660-0
Fax.....	034671/660-30
E-Mail	info@kyffhaeuserland.de
Internet	www.kyffhaeuserland.de

Vorwahl 034671

Bürgermeister	660-10
Sekretariat.....	660-11
Hauptamtsleiter	660-12
Personal.....	660-14
Personal; Friedhofsverwaltung.....	660-15
Einwohnermeldeamt	660-25
Finanzverwaltung - Amtsleiterin	660-24
Kasse.....	660-28 oder 660-29
Steuern.....	660-23
Mieten und Pachten.....	660-23
Bauverwaltung	660-21
Ordnungsverwaltung	660-20

Sprechzeitenreglung der Ortsteilbürgermeister

Ortsteil Badra	
Montag.....	16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Bendeleben	
Montag.....	16.00 bis 18.00 Uhr
Ortsteil Göllingen	
Dienstag	16.00 bis 18.00 Uhr
Ortsteil Günserode	
Dienstag	16.00 bis 18.00 Uhr
Ortsteil Hachelbich	
Montag.....	16.00 bis 18.00 Uhr
Ortsteil Rottleben	
Dienstag	16.00 bis 18.00 Uhr
Ortsteil Seega	
Dienstag	17.00 bis 18.00 Uhr
Ortsteil Steinhaleben	
Montag.....	17.00 bis 18.00 Uhr

Polizeiinspektion Kyffhäuser

Kontaktbereichsbeamter POM Boretzki
Telefon: 034671/55588 oder PI Sondershausen 03632/6610

Sprechzeiten in der Gemeinde Kyffhäuserland

Dienstag 10.00 Uhr - 12.00 Uhr und 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Donnerstag 11.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr



Kindertagesstätten Kyffhäuserland

**Sprachkompetenz stärken, Integration fördern:
 Schwerpunkt-Kitas erhalten Zertifikat
 für erfolgreiche verbal*-Qualifizierung**

Am **04.12.2015** erfolgte im Bildungshaus St.Ursula in Erfurt die Zertifikatsübergabe und **der Abschluss der Qualifizierung „verbal* Sprachliche Bildung im Alltag“**. Aus **Hachelbich** erhielt die Schwerpunkt-Kita „Abenteuerland“, vertreten durch **Andrea Hotze** (Leitung) und **Natalya Mischke** (Sprachförderkraft), ihre Zertifikate und Bescheinigungen. Bei einer Abschlussfeier im Rahmen des letzten Fortbildungstermins fassten sie mit ihrer Kursleiterin Kornelia Rückl die erfreulichen Ergebnisse und positiven Veränderungen zusammen.

Die teilnehmenden Kitas trafen sich an acht ganztägigen Fortbildungstagen mit dem Ziel, die Qualität der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung in ihren Kitas nachhaltig zu erhöhen. Die Kitas waren durch ein Tandem aus Kita-Leitungen und Sprachexperten/ Sprachexpertinnen vertreten und gaben die Inhalte und Methoden der Fortbildung kontinuierlich an ihre Teams weiter. Der besondere Nutzen von verbal* lag in wöchentlich stattfindenden „Qualitätsrunden“ in den Kitas, in denen das gesamte Kita-Team durch den Sprachexperten/die Sprachexpertin und ihre Leitung eine fachliche Qualifizierung erhielt. Für die Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit ist es von großer Bedeutung, dass sich alle pädagogischen Fachkräfte für die Sprachbildung verantwortlich fühlen und konkrete Gesprächs- und Interaktionsstrategien weiterentwickeln.

Das Qualifizierungsprogramm „verbal* Sprachliche Bildung im Alltag“ wurde im Rahmen des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten Bundesprogramms „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ (2011-2015) durchgeführt. Bis Ende 2015 wurden durch PädQUIS gGmbH mit dem verbal*-Qualifizierungsprogramm rund 650 Kindertageseinrichtungen bundesweit hinsichtlich der Weiterentwicklung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung fortgebildet und begleitet.

Von zentraler Bedeutung im Qualifizierungsprogramm verbal* ist die zusätzliche Fachkraft für sprachliche Bildung, die die Kita-Teams hinsichtlich der Verankerung alltagsintegrierter sprachlicher Bildung in den Kita-Alltag unterstützen und begleiten soll: Ziel ist, die Kinder in ihrer sprachlichen Entwicklung so früh wie möglich umfassend und systematisch im Kita-Alltag zu bilden

und zu fördern und die Familien der Kinder in diesen Prozess einzubinden. Dabei soll der Kita-Alltag so gestaltet werden, dass die Kinder zum Sprechen angeregt werden, sodass sie durch eine reichhaltige Sprache ein gutes Sprachniveau erreichen und die kindlichen Äußerungen zuverlässig aufgegriffen und erweitert werden. Nur so kann jede alltägliche Situation mit dem Kind genutzt werden, um die Schlüsselkompetenz Sprache zu stärken. Im Laufe der Fortbildung fanden viele konzeptionelle Veränderungen in den Kitas statt: Die Bücherecken wurden ergänzt und umgestaltet, Rollenspiele wieder bewusster angeregt und begleitet, die Mehrsprachigkeit von Kindern und ihren Familien thematisiert und für eine wertschätzende Integration Impulse umgesetzt. Besonderer Wert wurde auf die Analyse und Veränderung von Routinesituationen wie z.B. Mahlzeiten und Pflegesituationen hinsichtlich ihrer sprachförderlichen Potenziale gelegt, da diese intensive sprachliche Anregungen und Erfahrungen für die Kinder in für sie bedeutenden Situationen ermöglichen. Für die Teammitglieder der Einrichtungen wurde das Thema „Sprache“ zu einem präsenten und zentralen Bildungsbereich. Die Zusammenarbeit mit den Eltern wurde verstärkt.

Für die Kinder ist eine gute Sprachkompetenz eine der zentralen Voraussetzungen für den schulischen und beruflichen Erfolg sowie der gesellschaftlichen Teilhabe. Durch die Fortbildung haben die Teilnehmenden engagiert dafür gesorgt, dass die Sprachentwicklung der Kinder optimal unterstützt wird und somit einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit geleistet!

Andrea Hotze



Ortsteil Badra

Christvespergottesdienst an Heiligabend

Der Einladung zum Christvespergottesdienst waren an Heiligabend viele Badraer und Gäste aller Generationen gefolgt. In der Heiligen Geist Kirche zu Badra bescherten die Kinder ihrem aufmerksamen Publikum ein besonderes Geschenk. Zum Christfest wurde wieder ein Krippenspiel aufgeführt und damit an die Geburt des Heilands erinnert.

Nach gut eineinhalb Monaten des Probens war die Aufregung dennoch groß, als nach Verlesung des Lukas-Evangeliums das Spiel begann. Mit sehr viel schauspielerischem Talent stellten 14 Kinder die Szenen um die Weihnachtsgeschichte nach.

So waren in diesem Jahr nicht nur Hirten (Johanna Jung, Robert Ose, Patrice Barche), Maria (Anne Müller) und Josef (Christoph Reinboth), der Wirt (Ramon Hellmich), Verkündigungengel (Leonie Lier und Marlies Ose) und die 3 Weisen (Richard Reinboth, Nils Kamusien, Leonard Ose) erschienen, nein, sogar Kaiser Augustus (Moritz Borkowski) mit Dienerin (Michelle Hellmich) und König Herodes (Lysann Buder) waren Teilnehmer des Schauspiels.

Alles in allem eine tolle Leistung unserer Kinder und für alle Anwesenden ein wunderschöner Beginn des Weihnachtsfestes.



Weihnachtsfeier im Kindergarten in Badra

Am Mittwoch, dem 16.12.2015 fand im Landgasthaus Jahn unsere alljährliche Weihnachtsfeier mit Eltern und Großeltern statt. Im weihnachtlich geschmückten Raum erschienen zuerst unsere „Kanzelbergstrolche“ als Weihnachtswichtel und danach die „Angerkäferlein“ als kleine Pinguine und erfreuten die Gäste mit ihren Liedern und Gedichten.

Auch in diesem Jahr schaute der Weihnachtsmann vorbei und hatte für jeden ein kleines Geschenk in seinem Sack.

Der Kuchenbasar brachte die Summe von 156 EUR zusammen, ein großes Dankeschön an alle fleißigen Bäckerinnen.

Vielen Dank auch für die Unterstützung an das Ehepaar Jahn vom Landgasthaus.

Ein großer Dank gilt unseren Kindern für diesen stimmungsvollen und abwechslungsreichen Nachmittag und natürlich den Erzieherinnen, die in den letzten Wochen alles vorbereitet und eingeübt haben.

Ilka Jahn



Ortsteil Bendeleben

Weihnachtsmusical bei den Wipperfröschen in Bendeleben

Das lange heimliche Proben der Kindergartenkinder der KiTa Bendeleben und einiger Grundschüler der Grundschule Rottleben hatte sich gelohnt.

Die Kinder boten den Gästen in der Orangerie das Musikspiel mit Lichtertänzen „Die drei kleinen Sterne“ von Antje Stahl.

Die drei kleinen Sterne, die sich von der Milchstraße auf den Weg zur Erde machen, um den Menschen zur Weihnachtszeit Licht, Wärme und Hoffnung zu bringen, ließen ein stummes Staunen durch die Hallen der Orangerie fegen.

„Wir Sterne von der Milchstraße“ sangen alle zur Einstimmung auf die Geschichte, in der alle am Ende gemeinsam den dritten Stern retten, der in seiner Selbstlosigkeit einem blinden Mann all sein Licht geschenkt und so selbst seinen Glanz verloren hatte. Er fand nun nicht mehr den Weg nach Hause zurück.

„Wir helfen unserem kleinen Freund - verloren ist er nicht“ - verzauberte die Zuschauer und alle ernteten viel Applaus für die schöne Weihnachtsgeschichte.

Nancy Altmann



Ortsteil Seega

900 Jahre Ahrenburg Seega



www.pfunds-kerle.at • info@pfunds-kerle.at
 Kontakt: Pfunds-Kerle spezial, Köhle Paul,
 Kobi 194 • A-6542 Pfunds/Tirol
 Telefon: +43(0)5474/5526 • Fax +43(0)5474/552620
 • +43(0)664/1613471

**Am 06. August 2016 um 20:30 Uhr sind die
 - Pfunds Kerle -
 auf dem Festplatz im OT Seega
 der Gemeinde Kyffhäuserland**

Kartenvorverkauf ab sofort!
 Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 AGRAR GmbH Wippertal Seega
 Göllinger Straße 30, 99707 Kyffhäuserland
 Telefon: (03 46 71) 79 84 6
 Telefax: (03 46 71) 79 94 3



Ortsteil Steinthaleben



Knutfest der FFW

Das Knutfest der FFW
 findet im Ortsteil Steinthaleben am 23.01.2016
 ab 16.00 Uhr am alten Gutshof statt.

Bekanntmachungen von Behörden und Einrichtungen



Neue Vollversammlung der IHK Erfurt ist gewählt

Vier Unternehmer aus dem Kyffhäuserkreis wurden in die neue Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Erfurt gewählt, deren Wahlperiode (2016 bis 2020) gerade begonnen hat. Sie werden in den nächsten fünf Jahren die Wirtschaft ihres Landkreises sowie ihre Branchen in der neuen Vollversammlung der IHK Erfurt vertreten. Die Vollversammlungsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und bestimmen künftig die Grundsätze der IHK-Arbeit mit, legen die Positionen zu aktuellen wirtschaftspolitischen Fragen und die Höhe der Beiträge und Gebühren fest. Es sind dies:

Wahlgruppe Verarbeitendes Gewerbe

Dr. Martin Schilling, Geschäftsführer 3D - Schilling GmbH, Sondershausen

Wahlgruppe Einzelhandel

Ronny Pötzsch, Gesellschafter SpoWa Ronny und Babett Pötzsch, Bad Frankenhausen/Kyffhäuser

Wahlgruppe Gastronomie/Fremdenverkehr

Catrin Auerbach, Geschäftsführerin Burghof Kyffhäuser Betriebsgesellschaft mbH, Kyffhäuserland OT Steinhaleben

Wahlgruppe Sonstige Dienstleistungen

Tobias Bätzoldt, Geschäftsführer Bätzoldt's Garten- und Landschaftsbau GmbH, Bad Frankenhausen/Kyffhäuser

Kostenlose Beratung am 04.02.2016 im RSC Nordhausen der IHK Erfurt zu Fragen der Unternehmensnachfolge

Die Unternehmensnachfolge ist ein langwieriger Prozess, daher ist es wichtig, sich frühzeitig mit dem Stabwechsel auseinanderzusetzen. Probleme gibt es häufig durch zu späte Vorbereitung auf die Nachfolge und unterschiedliche Preisvorstellungen von Eigentümer und Übernehmer.

Das NUN - Netzwerk Unternehmensnachfolge Nordthüringen, dem Vertreter von Banken, Sparkassen und einer Steuerberaterkanzlei angehören, bietet Unternehmern und Interessenten persönliche, kostenfreie Beratungsgespräche an, um sich gründlich auf den Nachfolgeprozess vorzubereiten.

Der nächste Beratersprechtag des Netzwerkes findet am Donnerstag, dem 4. Februar 2016, in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr im Regionalen Service-Center Nordhausen der IHK Erfurt, Wallrothstraße 4, statt.

Zur Koordination ist eine vorherige Terminabsprache im RSC Nordhausen unter Telefon 03631 908210 unbedingt erforderlich. Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Förderprogramm „Energieberatung im Mittelstand“ bis Ende 2019 verlängert

Das zum Jahresende 2015 ausgelaufene Förderprogramm für Energieberatungen im Mittelstand wird bis Ende 2019 fortgeführt. Grundlage ist die am 16.12.2015 im Bundesanzeiger veröffentlichte Förderrichtlinie, die für Anträge ab dem 01.01.2016 gilt. Für Unternehmen mit jährlichen Energiekosten von maximal 10.000 Euro wird der Zuschuss von 800 Euro auf bis zu 1.200 Euro erhöht. Unternehmen mit jährlichen Energiekosten über 10.000 Euro erhalten weiterhin eine maximale Förderhöchstsumme von 8.000 Euro. Dies gilt einschließlich einer eventuell in Anspruch genommenen Umsetzungsberatung. Der Fördersatz von 80 % der förderfähigen Beratungskosten bleibt in beiden Bereichen erhalten.

Weitere Informationen finden sie unter www.bafa.de des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Seminar für Existenzgründer im RSC Nordhausen der IHK Erfurt - neuer Termin: 01.02.-04.02.2016 !

Für das im RSC Nordhausen der IHK Erfurt geplante Seminar für Existenzgründer hat sich eine Terminverschiebung ergeben. Neuer Termin ist der **1. bis 4. Februar 2016, täglich von 09:00 bis 16:00 Uhr**, in der Wallrothstraße 4.

Vielleicht tragen Sie sich mit dem Gedanken, im Jahr 2016 den Sprung in die Selbstständigkeit zu wagen? Neues Jahr - neues Glück! Nehmen Sie ihr Schicksal in die eigenen Hände. Wir unterstützen Sie gern bei der Durchführung Ihres Vorhabens.

Eine gute Vorbereitung ist Voraussetzung, um Ihre Geschäftsidee in einer erfolgreichen Unternehmensgründung münden zu lassen. Wichtige Informationen über

- Anforderungen an den Existenzgründer
- Gründungsidee und Marktstrategie
- Planung des Vorhabens
- Rechtliche Voraussetzungen
- Finanzierung
- Steuereinmaleins
- Rentabilität und Rechnungswesen

erhalten sie u.a. in einem Existenzgründerseminar. Eine Teilnahme sichert Ihnen einen guten Start bei der Verwirklichung Ihrer Pläne und ist oftmals sogar Voraussetzung bei der Beantragung von Fördermitteln.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bitten wir um **vorherige Anmeldung** unter Telefon 03631 908210. Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Udo Rockmann

Leiter Regionales Service-Center

Wir gratulieren

Die Gemeinde Kyffhäuserland gratuliert

Ortsteil Badra

am 11.02. Herr Lothar Hörhold zum 75. Geburtstag

Ortsteil Bendeleben

am 26.01. Frau Lia Bartsch zum 80. Geburtstag
am 27.01. Herr Karl-Heinz Werner zum 90. Geburtstag

Ortsteil Göllingen

am 29.01. Frau Brunhilde Bergmann zum 80. Geburtstag
am 08.02. Herr Harald Riemann zum 75. Geburtstag
am 11.02. Frau Waltraud Schnellhardt zum 85. Geburtstag

Ortsteil Günserode

am 14.02. Frau Rosemarie Böttcher zum 75. Geburtstag

Ortsteil Rottleben

am 21.02. Frau Christa Henning zum 80. Geburtstag
am 22.02. Herr Josef Ball zum 85. Geburtstag
am 24.02. Frau Rosa Köhler zum 75. Geburtstag

Ortsteil Seega

am 24.01. Frau Annemarie Muth zum 75. Geburtstag
am 18.02. Frau Erna Elsmann zum 70. Geburtstag

Ortsteil Steinhaleben

am 26.01. Frau Christa Vollrodt zum 70. Geburtstag
am 28.01. Frau Margard Keil zum 80. Geburtstag



Aus Vereinen und Einrichtungen



verbraucherzentrale

Thüringen

Was tun, wenn ein Heizkörper kalt bleibt?

Verbraucherzentrale Thüringen gibt Tipps zum Sparen von Heizkosten

Die Heizung läuft, aber es werden nicht alle Heizkörper warm: insbesondere bei älteren Heizungen kann das immer mal wieder vorkommen. „Das ist nicht nur ungünstig für das Raumklima, kalte Heizkörper erhöhen auch den Heizenergieverbrauch“, sagt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen. Eine häufige Ursache ist Luft, die sich im Heizkörper angesammelt hat. Nach einer Entlüftung ist das Problem sehr schnell behoben. Dabei muss jedoch der Wasserdruck in der Anlage durch Nachfüllen wieder erhöht werden. Sollte das Thermostatventil klemmen, dann kann es helfen, den Stift nach Abheben des Thermostatkopfes vorsichtig zu lösen.

Auch ein zu geringer Wasserdruck in der Heizungsanlage kann die Ursache für einen kalten Heizkörper sein. In diesem Fall muss Wasser nachgefüllt werden, bis der Druck wieder den Herstellerangaben entspricht. Im Zweifel sollten Verbraucher immer einen Installateur mit der Behebung der Störung beauftragen. „Ein fehlender hydraulischer Abgleich oder falsch eingestellte Heizkurven verbrauchen ebenfalls unnötig Energie“, so Ramona Ballod. Mieter müssen in jedem Fall ihren Vermieter über die Störung informieren, anstatt selbst Hand an die Heizung zu legen.

Ausführliche Informationen zum Thema Heizungstechnik, zum richtigen Heizen und Lüften, sowie zu allen Fragen des Energiesparens geben die Energieberater der Verbraucherzentrale. Die Berater informieren anbieterunabhängig und individuell. Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis sind die Beratungsangebote kostenfrei. Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de oder unter **0800 - 809 802 400** (kostenfrei). **In Artern findet die Beratung im „Haus der Hilfe“ in der Fräuleinstraße 12 statt.** Eine Terminvereinbarung für Artern ist auch möglich unter **0361-555140**. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland

Herausgeber: Gemeinde Kyffhäuserland

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Herr U. Pätz, erreichbar unter der Anschrift der Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorferstraße 3 in 99707 Bendeleben (Tel.: 034671/66012; Fax: 034671/66030; Mail: info@kyffhaeuserland.de)

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.